



**Auszug aus der Anlage 1 zur Immatrikulationssatzung vom  
11. November 2009  
Stand 14.11.2012**

**INHALTE DER AUFNAHMEPRÜFUNGEN  
NACH §§ 6 – 8 DER IMMATRIKULATIONSSATZUNG**

**Vorbemerkung  
zur Prüfungsdauer in den künstlerischen Fächern mit freier Programmwahl**

**Soweit in künstlerischen Teilen mit freier Programmwahl eine Dauer angegeben ist, handelt es sich immer um die Dauer des zu erarbeitenden Programms und nicht um die Dauer der Prüfung. Hinsichtlich der konkreten Dauer einer Aufnahmeprüfung in den künstlerischen Teilen wird auf § 12 Abs. 1 Satz 2 der Immatrikulationssatzung verwiesen.**

# 1. GRUNDSTÄNDIGE STUDIENGÄNGE

## Begabtenprüfung für den Bachelor Musik

Die Begabtenprüfung besteht neben der Allgemeinen Prüfung und der Prüfung im Künstlerischen Hauptfach (siehe „Anforderungen der Aufnahmeprüfung“ im jeweiligen Studiengang)

### zusätzlich aus der Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung

- (1) Die für das Studium hinreichende Allgemeinbildung wird nachgewiesen
  - durch eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht. Sie bezieht sich auf einen Text mit aktueller Thematik mit kulturellem Bezug. Die Bearbeitungszeit beträgt 150 Minuten (2 ½ Stunden).
  - durch ein den Aufsatz ergänzendes Kolloquium (ca. 20 Minuten). Dieses bezieht sich auf Inhalte, Voraussetzungen und kulturelle Kontexte des angestrebten Studienfaches. Es soll Aufschluss über die Studierfähigkeit, das besondere Interesse am Studienfach und den Stand der Allgemeinbildung geben. Das Kolloquium kann sowohl als Einzelprüfung als auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei bei Gruppenprüfungen die Prüfungszeit auf die einzelnen Teilnehmer etwa gleichmäßig zu verteilen ist.
  - oder durch Vorlage eines Zeugnisses einer fachgebundenen Hochschulreife.
- (2) Über die schriftliche und die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (3) Die Prüfungskommission der Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung besteht aus zwei Hochschullehrern, die ein wissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen haben.
- (4) Die Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung kann nur einmal und nur in allen Teilen wiederholt werden.
- (5) Die Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsteilen jeweils mit mindestens 13 Punkten bewertet worden sind.
- (6) Rücktritt, Unterbrechung, Ausschluss von der Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung: vgl. § 17
- (7) Die Prüfung ist nicht öffentlich.